

Reformprojekt ABU2030

Stellungnahme SVABU zu den Anpassungen der nMVAB und des nRLP

Zunächst bedankt sich der SVABU bei der Projektträgerschaft für die Ausarbeitung der vorgeschlagenen Anpassungen der nMVAB und des nRLP.

Die an der online-Sitzung der Begleitgruppe vom 20.02.2025 vorgeschlagenen Anpassungen sind, im Sinne der möglichst breit abgestützten Akzeptanz der Revision durch alle Beteiligten, grundsätzlich nachvollziehbar. Dass die Anpassungen durch medialen und politischen Druck notwendig sind, bedauert der SVABU sehr. Zudem sieht der SVABU in der Kompromisslösung pädagogische Rückschritte und eine bildungspolitisch unglückliche Signalwirkung.

Die vorliegende Revision, resp. die nMVAB und der nRLP, wurden verbundpartnerschaftlich erarbeitet. Alle relevanten Stakeholder der Beruflichen Grundbildung, mit entsprechendem Fach- und Expertenwissen zum allgemeinbildenden Unterricht, waren und sind an den Inhalten beteiligt und haben die Anpassungen betreffend Wegfall der schriftlichen Schlussprüfung nachvollziehbar begründet entschieden. Diesen Entscheid zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Wahllösung zu «verwässern», sieht der SVABU zum einen aus fachlichen und pädagogischen Gründen und zum anderen aus bildungspolitischen Gründen als kritisch.

Auch wenn mit der Wahl der mündlichen Prüfungsform weiterhin die Grundidee der Revision ABU2030 beibehalten werden kann, birgt diese Kompromisslösung diverse Herausforderungen, die eine weitere Stärkung des allgemeinbildenden Unterrichts verhindern.

Folgende Punkte gilt es aus Sicht des SVABU zu berücksichtigen:

Fachliche und pädagogische Überlegungen:

- ▶ Die Grundstruktur der Revision ABU2030 entspricht den Bedürfnissen junger Berufslernenden und dem gesellschaftlichen Wandel. Mit dem Fokus auf den Erwerb von kompetenz-, handlungs- und themenorientierten Schlüsselkompetenzen bleibt der allgemeinbildende Unterricht zukunftsorientiert und behält seinen gerechtfertigten Platz in der Beruflichen Grundbildung. Die schriftliche Form der Abschlussprüfung kann die Überprüfung von Schlüsselkompetenzen nur bedingt handlungs- und kompetenzorientiert umsetzen und somit kaum den Grundstrukturen der Revision entsprechen. Dies mindert die in der Revision ABU2030 angedachten Qualitätsstandards für den allgemeinbildenden Unterricht, und ist daher aus Sicht des SVABU nicht erstrebenswert.
- ▶ Die Chancengerechtigkeit der Lernenden wird durch uneinheitliche Handhabungen des Qualifikationsverfahrens zunehmend gefährdet.

Wie kann gewährleistet werden, dass in den Kantonen mit schriftlicher und in den Kantonen mit mündlicher Schlussprüfung in Bezug auf die Anforderungen annähernd gleiche Bewertungskriterien gelten?
- ▶ Würde sich ein Kanton für die schriftliche Prüfungsform entscheiden, entfällt das im Rahmen der Schlussarbeit vorgesehene Prüfungsgespräch. Der Lernbereich „Sprache und Kommunikation“ würde so nicht angemessen bedient – ein Aspekt, den der SVABU kritisch sieht.
- ▶ Das nationale Handbuch hat zum Ziel, die von der Revision ABU2030 angestrebte Vereinheitlichung und Qualitätssicherung zu ermöglichen. Die für die Kantone freiwillige Nutzung des Handbuchs hat dieses Ziel bereits geschwächt. Die vorgeschlagene Wahlfreiheit zwischen einer mündlichen und einer schriftlichen Schlussprüfung schwächt die angestrebte Vereinheitlichung und Qualitätssicherung weiter und stellt die Wichtigkeit – oder gar Notwendigkeit – des nationalen Handbuchs infrage.

- ▶ Die Wahlfreiheit der Prüfungsform macht die Handhabung in den Kantonen und Berufsfachschulen nicht einfacher.

Welche Kompetenzen werden in der Schlussarbeit und welche in der schriftlichen Schlussprüfung geprüft, resp. welche Kompetenzen müssen in welcher Prüfung schriftlich nachgewiesen werden?

Forderungen an die Kantone, die bei einer schriftlichen Schlussprüfung zwingend erfüllt werden müssen:

- ▶ Um die Qualität der Qualifikationsverfahren gewährleisten zu können, müssten für die schriftliche Form der Schlussprüfung klare Anforderungen definiert und die Einhaltung dieser Anforderungen strikt überprüft werden. Schriftliche Schlussprüfungen müssen den Qualitätsansprüchen der Kompetenzüberprüfung und der Verknüpfung mit der Schlussarbeit entsprechen. **Reine Wissensprüfungen sollen nicht mehr möglich sein.**

Diese Anforderungen sollen so hoch und restriktiv wie möglich definiert werden, sodass die Kantone die mündliche Form der Schlussprüfung bevorzugen. Die Vorgabe von zwei Prüfungsexpert:innen für die Korrektur - auch von genügenden - Schlussprüfungen unterstützt dies (MVAB Art 12, 1). Weitere Anforderungen müssten definiert und ausformuliert werden.

- ▶ Für das Erstellen von kompetenzorientierten und mit der Schlussarbeit in Verbindung gebrachten **schriftlichen und mündlichen** Schlussprüfungen müssen für die Berufsfachschulen und ABU-Lehrpersonen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (Prüfungswochen, Finanzierung von Überstunden, resp. für das Erstellen von auf die Schlussarbeit abgestimmte schriftliche Schlussprüfungen, etc.).

Zudem darf nicht passieren, dass das Korrigieren von schriftlichen Schlussprüfungen in einzelnen Kantonen zusätzlich entschädigt und in anderen Kantonen nicht zusätzlich entschädigt wird.

Bildungspolitische Auswirkungen, resp. Signalwirkung:

- ▶ Wie eingangs bereits erwähnt, wurde die Expertise zur Revision ABU2030 von verschiedenen Vertreter:innen der Berufsbildung verbundpartnerschaftlich erarbeitet und basiert auf fundiertem Fach- und Expertenwissen. Mit dem vorliegenden Kompromissvorschlag wird von dieser verbundpartnerschaftlichen Expertise abgewichen und die Begleitgruppe und deren Fach- und Expertenwissen infrage gestellt. Dies schwächt sowohl unsere Berufliche Grundbildung als auch das zukünftige Zustandekommen von Revisionen im Sinne der Weiterentwicklung von Bildungsstandards im allgemeinbildenden Unterricht, und deren Qualität. Jegliche Revisionen würden obsolet, wenn sich der Bund nicht durchsetzt. Daher bewertet der SVABU die vorliegende Kompromisslösung als nicht zielführend und befürchtet eine negative Signalwirkung, die es zu verhindern gilt.

- ▶ Wie wird vorgegangen, wenn sich die kantonale Politik gegen den Wahlentscheid (schriftliche oder mündliche Schlussprüfung) des zuständigen kantonalen Bildungsamtes stellt?

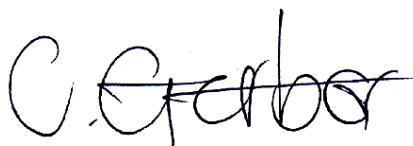
Wie können politische Vorstösse in den Kantonen und die damit verbunden weiteren Zeitverzögerungen verhindert werden (Analog zur jetzigen nationalen Situation)?

- ▶ Mit der erneuten Wahlfreiheit der Kantone (schriftliche oder mündliche Schlussprüfung) verfehlt die Revision das Grundziel einer nationalen Vereinheitlichung des ABU-Qualifikationsverfahrens. Ein schweizweit möglichst einheitlich gestaltetes ABU-Qualifikationsverfahren mit standardisierten Mindestanforderungen wird durch die geplanten Anpassungen nur teilweise erreicht und die Ausrichtung im Sinne der Governance «verwässert».

- ▶ Durch die aktuell mediale und politische Situation ist die Zeitplanung weiter massiv in Verzug. Der Erlass ist für Anfang April 2025 zu erwarten, die Herausgabe des nationalen Handbuches jedoch erst für Mai 2025 geplant.

Den Kantonen müssen so schnell wie möglich alle Informationen und Unterlagen zur Erarbeitung der kantonalen Schullehrpläne zur Verfügung gestellt werden. Somit muss auch das nationale Handbuch ab April 2025 für die Kantone zur Verfügung stehen. Wenn dies nicht umsetzbar ist, muss die Einführung der nMVAB und des nRLP um ein weiteres Jahr verschoben werden. Ansonsten wird es für die Kantone kaum möglich sein, in so kurzer Zeit, qualitativ adäquate Schullehrpläne entwickeln zu können.

Im Namen des SVABU-Vorstands
Bern, 28.02.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Gerber', written in a cursive style.

Cornelia Gerber
Präsidentin